



COVID-19: Informationen und Empfehlungen für die Spitex-Organisationen

Stand 14.3.2020

Einleitung

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus. Sie haben ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe. Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich daher an die Spitex-Dienste. Sie dienen der Festlegung der zu ergreifenden Schutzmassnahmen.

Derzeit bekannte Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus

- **Bei engem und längerem Kontakt:** Wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten weniger als 2 Meter Abstand hält.
- **Durch Tröpfchen:** Niest oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- **Über die Hände:** Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.

Wer ist besonders gefährdet und muss besonders geschützt werden?

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - Bluthochdruck
 - Chronische Atemwegserkrankungen
 - Diabetes
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Krebs

Information des Personals durch den Arbeitgebenden

- Informieren Sie Personen, die in den Spitex-Diensten tätig sind, über die Symptome von COVID-19 und über die notwendigen Massnahmen (Bei Erkrankung: zu Hause bleiben, die leitenden Mitarbeitenden informieren, wenn notwendig einen Arzt/eine Ärztin aufsuchen).
- Informieren Sie das Pflegepersonal über das Vorgehen zu «Was tun, wenn eine von der Spitex betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?» (siehe unten).
- Informieren Sie das Personal, dass Richtlinien¹ verfügbar sind zu:
 - Selbst-Isolation zu Hause für Personen, die positiv auf das neue Coronavirus getestet wurden
 - Selbst-Quarantäne für Personen, die engen Kontakt mit einer Person hatten, die positiv auf das neue Coronavirus getestet wurde
 - Selbst-Isolation bei Fieber und Husten

Die Richtlinien informieren über die Massnahmen, die eine erkrankte Person und ihre Angehörigen zu Hause ergreifen müssen.

- Rufen Sie die wichtigsten Hygienemassnahmen in Erinnerung (Papiertaschentücher, Seife und Wasser oder allenfalls alkoholhaltiges Desinfektionsmittel, Papierhandtücher, Mülleimer etc.). Treffen Sie am Arbeitsplatz die entsprechenden Vorkehrungen: Informationen dazu finden Sie auf

¹ <http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus> > Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne

der Kampagnen-Website des BAG «So schützen wir uns»², auf der Plakate heruntergeladen werden können, und der Internetseite des BAG zum Coronavirus.

Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen

- Besuche von Familie, Freunden und Bekannten sollten auf das absolute Minimum reduziert werden. Wenn Personen zu Besuch sind, sollen sie Abstand halten und die Hygieneregeln strikt einhalten.
- Besonders gefährdete Personen sollten, soweit möglich, keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen.
- Besonders gefährdete Personen sollten öffentliche Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Sportanlässe) meiden.
- Besonders gefährdete Personen sollten jeglichen Kontakt mit erkrankten Personen vermeiden.

Was tun, wenn eine von der Spitex betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?

Verdacht auf COVID-19 besteht, wenn Symptome einer akuten Atemwegserkrankung auftreten (zum Beispiel Husten oder Atembeschwerden) und/ oder Fieber ≥ 38 °C. Wenn diese Symptome auftreten, sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Isolieren Sie die Person in einem Raum, der sich gut lüften lässt.
- Kontaktieren Sie eine Ärztin/einen Arzt und besprechen Sie die Betreuung der erkrankten Person. Das Gesundheitspersonal sollte eine Hygienemaske, Handschuhe, und eine Überschürze tragen, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.

Betreuung einer zu Hause isolierten Person

Wenn der Allgemeinzustand der kranken Person keine Spiteleinweisung erfordert und es nicht als nötig erachtet wird, einen Test durchzuführen, wird die Person zu Hause isoliert und erhält die Richtlinie «Selbst-Isolation: Was Sie tun müssen, wenn Sie Fieber und Husten haben und zuhause bleiben»³. Wenn die Person positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, aber keine Spiteleinweisung erforderlich ist, erhält sie die Richtlinie «Was Sie (und Ihre im gleichen Haushalt lebenden Personen, Intimkontakte) tun müssen, wenn Sie mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert sind und zu Hause isoliert werden»³. Das Gesundheitspersonal sollte eine Maske, Handschuhe, und eine Überschürze, wenn ein Mindestabstand von 2 Meter nicht eingehalten werden kann.

Die Verwendung einer Hygienemaske wird empfohlen:

Für Gesundheitsfachpersonen in der häuslichen Pflege

- das Personen mit laborbestätigtem COVID-19 untersuchen, pflegt oder berät und dabei ein Mindestabstand von 2 Metern nicht einhalten kann;
- das Personen mit respiratorischen Symptomen (Husten und/oder Fieber) untersucht, pflegt oder berät und dabei ein Mindestabstand von 2 Metern nicht einhalten kann;
- bei der Pflege von besonders gefährdeten Personen je nach Art der Pflege und dem Risiko einer Tröpfchenübertragung (enger Kontakt/Gesicht zu Gesicht >15 Minuten).

Für symptomatische Personen mit laborbestätigtem COVID-19 die zu Hause isoliert sind,

- die einen Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen nicht einhalten können;
- die ausser Haus müssen (z. B. Arztbesuch).

Personen mit akuten Atemwegserkrankungen, die ausser Haus müssen (z. B. Arztbesuch) und die den Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen nicht einhalten können, empfiehlt das BAG ebenfalls eine Hygienemaske zu tragen (falls verfügbar).

² www.bag-coronavirus.ch

³ Verfügbar auf www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne

Verfügbarkeit von Schutzmaterial

Auch wenn Schutzmaterial in Ihrer Institution (noch) nicht quantitativ begrenzt ist und Lagerbestände vorhanden sind, so kann eine vorausschauende, sparsame Bewirtschaftung dieser sinnvoll sein, um eine rasche Erschöpfung des verfügbaren Materials zu verhindern.

Hygienemasken können bei den Kantonsapotheken angefragt werden, wenn sie auf dem Markt oder in der Institution nicht mehr verfügbar sind.

Umgang mit Gesundheitsfachpersonen, die mit einem bestätigtem COVID-19 Fall ungeschützten Kontakt hatten

Gesundheitsfachpersonen, die ungeschützten Kontakt⁴ mit einem bestätigten COVID-19-Fall hatten, können in Absprache mit ihren Vorgesetzten weiterarbeiten, solange sie keine Symptome haben⁵. Bei engem Kontakt (<2 Meter) zu betreuten Personen oder Arbeitskollegen/Arbeitskolleginnen⁵ tragen sie eine Hygienemaske und achten auf eine einwandfreie Handhygiene. In den 14 Tagen nach dem ungeschützten Kontakt muss die exponierte Person aktiv beobachten, ob Symptome wie Fieber oder eine akute Atemwegsinfektion auftreten. Während dieser Zeit sollten sie ausserdem Menschenansammlungen meiden⁵. Wenn Symptome auftreten, muss die Person aufhören zu arbeiten, ihren Arbeitgeber benachrichtigen und telefonisch Kontakt mit einer Ärztin oder einem Arzt aufnehmen, um über die erforderlichen Massnahmen zu entscheiden.

Zur Erinnerung: Richtige Verwendung der Hygienemaske

- Waschen Sie sich vor dem Anziehen der Hygienemaske die Hände mit Wasser und Seife oder mit einem Desinfektionsmittel.
- Setzen Sie die Hygienemaske vorsichtig auf, so dass sie Nase und Mund bedeckt, und ziehen Sie sie fest, so dass sie eng am Gesicht anliegt.
- Berühren Sie die Hygienemaske nicht mehr, sobald Sie sie aufgesetzt haben. Waschen Sie sich nach jeder Berührung einer gebrauchten Hygienemaske, z. B. beim Abnehmen, die Hände mit Wasser und Seife oder mit einem Desinfektionsmittel.
- Eine Hygienemaske kann während mind. 2–4h (bis zu 8h) getragen werden, auch wenn sie feucht ist. Dann ersetzen Sie sie durch eine neue, saubere und trockene Hygienemaske.
- Einweg-Hygienemasken dürfen nicht wiederverwendet werden.
- Werfen Sie die Einweg-Hygienemasken nach der Verwendung sofort weg.

Weitere Empfehlungen

- Das BAG empfiehlt den Arbeitgebenden, Kulanz bei Arztzeugnissen zu zeigen: Fordern Sie diese frühestens ab dem fünften Tag ein. So werden Gesundheitseinrichtungen nicht zusätzlich belastet.
- Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden darauf hin, möglichst nicht zu Stosszeiten im ÖV zu reisen. Gestalten Sie die Arbeitszeiten Ihrer Angestellten so flexibel wie möglich, damit sie Stosszeiten vermeiden können.
- Aktivieren Sie jetzt Ihr Betriebskontinuitätsmanagement (Business Continuity Management, BCM) jetzt. Als Grundlage steht das «Handbuch für die betriebliche Vorbereitung»⁶ und die FAQ⁷ des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zur Verfügung.

Weitere Informationen

Alle Informationen zum neuen Coronavirus finden Sie auf der Website des BAG www.bag.admin.ch/nouveau-coronavirus, insbesondere auf der Seite für die Gesundheitsfachpersonen.

⁴ «Ungeschützter Kontakt» bedeutet ein direkter Kontakt mit den infektiösen Sekreten eines COVID-19-Falls oder ein Kontakt mit einem COVID-19-Fall von länger als 15 Minuten und mit weniger als 2 Meter Abstand.

⁵ [Empfehlungen zum Management von Mitarbeitern des Gesundheitswesens, die ungeschützten Kontakt mit COVID-19-Fällen in der Schweiz hatten](https://www.swissnoso.ch) vom 6. März 2020. www.swissnoso.ch.

⁶ www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/broschueren/publikationen-uebertragbare-krankheiten/pandemiebrochuere.html

⁷ www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitschutz-am-arbeitsplatz/Pandemie.html